

machte. Jedenfalls sind diese beiden Stücke merkwürdige Beispiele dafür, wie wenig in jener Zeit die rechtliche Wirkung einer Carta von logischer, sachgemässer Fassung, sondern ganz von den an ihr und mit ihr vollzogenen Formalitäten abhing¹⁾.

Nr. 38 eine Tauschformel hat die Inscriptio: 'Dominis fratribus in societate illo et illo', welche wohl zu emendieren ist: 'Dominis fratribus in s. illa ego ille', so dass als eine Partei des Vertrages die Brüder des Klosters bezeichnet werden. Nr. 39, eine Venditio, charakterisiert weder Käufer noch Verkäufer. Nr. 40 enthält eine Notitia über ein Grafengericht, wobei gleichfalls die Parteien nicht näher bezeichnet werden. Dasselbe gilt vom Aussteller der folgenden Carta conculcatoria, Nr. 41. Hierauf folgt in der Handschrift unsere Nr. 24, dann Nr. 42, Formel für Freilassung zum 'civis Romanus', Nr. 43, Eingabe an den König und schliesslich unsere Nr. 25. Die Anrede an den König lautet in Nr. 43: 'Domino excellentissimo atque preexcellentissimo viro inlustro illo regi generis Franchorum', was wegen des 'viro inlustro' eher in das 8. als in das 9. Jahrhundert zu passen scheint. Dass in der Handschrift ein Stück, Nr. 25, welches erst dem Jahre 843 angehört, folgt und ein wohl ungefähr gleichalteriges, Nr. 24, kurz vorhergeht, zeigt nur, dass die Redaktion der Urkundenformeln, wie sie hier vorliegen, nicht vor jenem Jahre abgeschlossen sein kann, schliesst aber nicht aus, dass die übrigen Zusätze, welche durchaus nach keinem einheitlichen Gesichtspunkte gesammelt sind, nicht zum Theil früherer Zeit angehören. Das Latein derselben ist durchschnittlich roher und fehlerhafter als das der Sanct Galler Urkunden aus der Zeit Ludwigs des Frommen und Ludwigs des Deutschen, wenn auch manches dem offenbar sehr ungebildeten und nachlässigen Schreiber unserer Handschrift zur Last fallen mag. Der barbarische Urkundenanfang 'Talis mihi sumpsit consilium'²⁾, welcher sich in Nr. 42 findet, ist auch in Sanct Galler Urkunden des 8. Jahrhunderts sehr häufig, auch noch im ersten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts,

1) Unter den Offizialen, welche wie in Sanct Gallen so auch in unsrer Formel die Urkunde mit unterzeichnen, wird ein Cancellarius aufgeführt, der in Sanct Gallen niemals unter den Offizialen genannt wird. Statt nun aus der Formel auf das Vorhandensein eines solchen unter den geistlichen Offizialen in Reichenau zu schliessen, glaube ich ein blosses Versehen des Schreibers annehmen zu müssen, der 'cancellario' für 'cellerario' oder, was auch vorkommt, für 'cellenario' verschrieb oder verlas. Die Verwechslung konnte um so leichter passieren, als sich gleich darauf ein cancellarius in gewöhnlicher Weise als Schreiber der Urkunde nennt.

2) De Rozière druckt in seinen Ausgaben: 'Ego ille talis. Sumpsit' u. s. w. und entsprechend in Nr. 35: 'Ego ille talis. Mihi decrevit voluntas', unrichtig, wie die Urkunden lehren. Vgl. ausser den im Text angeführten Stellen z. B. 10. 12. 27. 57.